

Kindstötungen im Spiegel der Geschichte

Von religiöser Legitimation bis zur systematischen Vernichtung

Katharina Genz

Der Beitrag analysiert historische Praktiken der Kindstötung vom Altertum bis ins 20. Jahrhundert und zeigt, wie religiöse, ökonomische, soziale und politische Motive das Töten von Neugeborenen legitimierten. Kindstötung erscheint dabei nicht als individueller Ausnahmefall, sondern als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse und institutioneller Normierungsprozesse. Die systematische Ermordung behinderter Kinder im Nationalsozialismus markiert einen ideologischen Tiefpunkt dieser Entwicklung. Durch die Analyse ideengeschichtlicher Kontinuitäten und normativer Deutungsmuster leistet der Artikel einen Beitrag zur pflegehistorischen Bildung sowie zur ethischen Reflexion gegenwärtiger Pflegepraxis.

Hintergrund und Motivation

Kindstötungen gehören zu den ältesten dokumentierten gesellschaftlichen Phänomenen der Menschheitsgeschichte. Ihre Formen, Begründungen und gesellschaftlichen Reaktionen darauf haben sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder gewandelt – von religiöser Legitimation in der Antike über soziale und ökonomische Motive bis hin zur systematischen Vernichtung im Nationalsozialismus. Trotz historischer Distanz und moralischer Fortschritte moderner Gesellschaften zeigt sich, dass viele der zugrunde liegenden Mechanismen – etwa Ausgrenzung, Abwertung und die Pathologisierung von Abweichung – bis heute nachwirken.

Die Motivation dieses Beitrags liegt in der historischen Tiefenschärfung eines Themas, das häufig tabuisiert oder auf einzelne Extremphasen der Geschichte – insbesondere die NS-Zeit – reduziert wird. Ziel ist es, Kontinuitäten und Brüche im gesellschaftlichen Umgang mit vulnerablen Kindern sichtbar zu machen und die dahinterliegenden ideologischen, religiösen, rechtlichen und medizinischen Argumentationsmuster offenzulegen. Insbesondere soll gezeigt werden, wie stark die jeweilige Definition von „Leben“, „Wert“ und „Normalität“ vom kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Kontext geprägt ist – und wie diese Konzepte wiederum konkrete Praktiken der Tötung, Aussetzung oder „Nicht-Versorgung“ legitimierten.

Für die pflegehistorische Bildung ist diese Auseinandersetzung besonders relevant. Sie ermöglicht nicht nur ein tieferes Verständnis für die ethisch-moralischen Herausforderungen vergangener Pflegepraxis, sondern sensibilisiert auch für die Bedeutung berufsethischer Reflexion im heutigen Pflegehandeln. Die Aufarbeitung dieser Themen schärft das Bewusstsein für professionelles Selbstverständnis, Verantwortung und die Not-

wendigkeit menschenrechtsbasierter Pflege – gerade im Umgang mit schutzbedürftigen Personengruppen. Durch die Verknüpfung historischer Analysen mit aktuellen Fragestellungen leistet dieser Artikel somit einen Beitrag zur Entwicklung einer kritischen, ethisch reflektierten und geschichtsbewussten Pflegepraxis.

Material, Quellen, Methoden, Verfahrensweisen oder Feldzugang

Der vorliegende Beitrag beruht auf einer systematischen Literaturrecherche und Auswertung einschlägiger Sekundärliteratur aus den Bereichen Geschichtswissenschaft, Medizin- und Pflegegeschichte, Theologie sowie Sozial- und Kulturwissenschaften. Im Fokus standen Veröffentlichungen, die sich mit der historischen Entwicklung und gesellschaftlichen Bewertung von Kindstötungen im europäischen und außereuropäischen Kontext befassen.

Die Auswahl der Literatur erfolgte thematisch entlang zentraler historischer Epochen – von der Antike bis in das 20. Jahrhundert – und zielte auf die Erfassung von Kontinuitäten und Brüchen in normativen, religiösen, medizinischen und juristischen Diskursen. Berücksichtigt wurden zudem kulturhistorische Perspektiven auf marginalisierte Gruppen, insbesondere behinderte und uneheliche Kinder, sowie deren gesellschaftliche Behandlung. Besondere Beachtung fanden Arbeiten, die sich mit institutionellen Praktiken wie der Rolle von Findelhäusern, der Funktion von Gesetzgebung oder der Beteiligung medizinischen Personals auseinandersetzen.

Die methodische Herangehensweise ist quellenkritisch und hermeneutisch angelegt. Durch vergleichende Analyse historischer Deutungsmuster wird aufgezeigt,

wie Kindstötungen in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten ideologisch legitimiert, moralisch bewertet und praktisch umgesetzt wurden. Dabei wurde bewusst auf Primärquellen verzichtet; stattdessen diente die Sekundärliteratur als analytische Grundlage, um vorhandene Forschungsergebnisse zu bündeln, kritisch zu reflektieren und in einen pflegehistorischen Zusammenhang zu stellen.

Ziel dieser Herangehensweise ist es, die historischen Entwicklungen nicht nur deskriptiv darzustellen, sondern sie auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die gegenwärtige ethische und pflegeprofessionelle Debatte zu interpretieren.

Ergebnisse

Antike Vorstellungen: Eugenik und Idealstaat

Bereits seit der Antike sind Ehebeschränkungen und Selektionen von Neugeborenen zur Verbesserung des Menschen bekannt. Insbesondere die Schriften von Platon „Staat“ und die „Vita Lykurgs“ von Plutarch werden hier als Quellen herangezogen (z. B. Trus, 2021). Platon nahm die herrschende Wissensaristokratie in den Fokus der eugenischen Maßnahmen und forderte die Abschaffung der Ehe als Fortpflanzungs- und Erziehungsgemeinschaft. Staatliche Stellen sollten Männer und Frauen mit „guten Eigenschaften“ zusammenführen und die Qualität und Quantität der Nachkommen überwachen und bestimmen (z. B. Weingart et al., 2017). Nach der Vita Lykurgs hatten die Eltern Spartas die Pflicht, ihr Neugeborenes durch die Wächterkaste überprüfen zu lassen. Wurde die körperliche Beschaffenheit bemängelt, musste es in der Schlucht des Taygetus ausgesetzt werden, was einem Todesurteil gleichkam (z. B. Martens, 2002). Allerdings ist die Quellenlage in beiden Fällen so spärlich, dass davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei Platon lediglich um eine Utopie und bei Plutarch um einen Mythos handeln muss und nicht die historische Realität widerspiegelt (z. B. Klee, 2014; Trus, 2021). Nach Weingart et al. (2017) ist „nicht erkennbar, daß sich ganze Gesellschaften auf mehr als nur partielle eugenische Maßnahmen eingelassen hätten [...]“ (z. B. Weingart et al., 2017). Dies betrifft nicht nur die Selektion der Spartaner:innen, sondern auch die weniger bekannten „Geschwisterheiraten“ in den ägyptischen Dynastien. Ziel dieser vorwissenschaftlichen Eugenik war eine unspezifische Höherstrebung (z. B. Weingart et al., 2017). Die Nationalsozialisten verweisen später immer wieder auf die Spartaner, um ihre Taten zu legitimieren. Aus den wenigen bekannten Beispielen kann laut Trus (2021) jedoch kein genereller Umgang mit Menschen mit Behinderungen in der Antike abgeleitet werden (z. B. Trus, 2021).

Während in der Antike Kindstötungen häufig religiös oder mythisch begründet wurden, zeigen spätere Ent-

wicklungen, dass soziale und ökonomische Faktoren zunehmend eine Rolle spielten. So weisen Ritzmann (2017) und Obladen (2016) darauf hin, dass spätestens mit der Durchsetzung sozialdarwinistischer Konzepte im 19. und 20. Jahrhundert die Selektion behinderter Neugeborener mit ökonomischen Argumenten legitimiert wurde. Diese Vorstellung wurde im Nationalsozialismus radikalisiert und in staatlich organisierte Tötungsprogramme überführt, bei denen Kinder mit „Mongolismus“, „Idiotie“ oder Missbildungen systematisch ermordet wurden (z. B. Obladen, 2016; Ritzmann, 2017).

Utopisches Denken in der Frühen Neuzeit

Eine weitere Utopie verfasst von Thomas Morus (1478 – 1535) unter dem Titel „Utopia“ erschien rund 2000 Jahre nach Platons „Staat“ und gab der Literaturgattung ihren Namen. Morus behielt die monogame Ehe bei, jedoch fand vor der Vermählung eine Überprüfung der Eheleute auf körperlichen Bau und Schönheit in völliger Nacktheit gegenseitig statt. Weitere 100 Jahre später führte Tommaso Campanella (1568 – 1639) in seiner Utopie „Sonnenstaat“ die Ideen Morus fort und setzte einen „Großmetaphysiker“ für die menschliche, tierische und pflanzliche Zuchtwahl und Veredelung ein, der das Ressort der Liebe und spezielle Ehestiftung und Fortpflanzung innehatte. Wie Platon und Morus forderte auch Campanella eine eugenische Politik im Staat. Er zeigte sich verwundert darüber, dass der tierischen Auswahl und Zucht mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zukam als der menschlichen Entwicklung. Auch in Campanellas Vorstellungen waren es Amtspersonen, die über die bestmögliche Paarung junger Menschen entschieden und bei dem Sex nur der Fortpflanzung diente. War eine Paarung gefunden, bestimmten Astrologen und Ärzte den idealen Zeitpunkt des Beischlafs. Für sexuelle Bedürfnisse, die über die Fortpflanzung hinausgingen, sollten beauftragte Matronen und ältere Männer bereitstehen (z. B. Weingart et al., 2017).

Römisches Reich: Recht, Religion und Sozialkontrolle

Auffällige Geburten wurden als Zeichen der Götter gedeutet. Auch bei den Römern war es üblich, missgebildete Kinder nicht aufzuziehen, sondern „beiseite zu schaffen“. Sie sollten vor den Blicken anderer Frauen ferngehalten werden, damit deren ungeborenen Kinder keine Missbildungen erlitten. So finden sich in verschiedenen Schriften römischer Schriftsteller wie Livius (59 v. Chr. – 17 n. Chr.), Seneca (bis 65 n. Chr.) und Cicero (106 v. Chr. – 43 v. Chr.) Berichte über Tötungen und Aussetzungen missgebildeter Kinder. Erst mit Zerfall des römischen Reiches wurden sie nicht mehr getötet, sondern dienten zur Schau gestellt der Volksbelustigung. Der Diskurs, ob missgebildete Kinder medizinisch versorgt werden sollten, blieb. Selbst der Mediziner Galen (129 – 199) vertrat die Auffassung, dass nur Neugeborene ohne Makel versorgt werden sollten.

Ein weiterer berühmter Vertreter der Zeit war Sopranus von Ephesos (um 100 n. Chr.), dem eine strenge Selektion bei Neugeborenen zugeschrieben wird (z. B. Martens, 2002).

Christentum und Mittelalter: Sünde, Dämonisierung und Hexenverfolgung

In der frühchristlichen Auffassung findet sich bereits im 1. Jahrhundert nach Christi Geburt ein Verbot der Abtreibung bzw. Infantizid, das auch im späteren Barnabas-Brief wiederholt wird. Christen betrachteten Abtreibung, Kindstötung und Kindesweglegung mit Todesfolgen als Mord (z. B. Martens, 2002). Das Recht der Germanen erlaubte es Frauen in einigen Stämmen, ihre neugeborenen Kinder zu töten, während in anderen Stämmen strenge Strafen für Kindstötung verhängt wurden. Die Sippenverbände und ihre patriarchalischen Strukturen bestimmten die Strafgewalt (z. B. Häßler & Häßler, 2024). Väter hatten in der römischen Antike das Recht, über Leben und Tod neugeborener Kinder ihrer weiblichen Familienangehörigen zu bestimmen. Damit oblag es ihnen, das Kind anzunehmen, zu töten oder auszusetzen, wenn Neugeborene einen körperlichen Defekt aufwiesen, Zweifel an der Vaterschaft bestand oder enttäuschte Erwartungen (z. B. fehlender männlicher Erbe) bestanden. Ausgesetzte Kinder wurden nicht selten versklavt, zu Gladiatoren ausgebildet, zur Prostitution oder zum Betteln gezwungen (z. B. Häßler & Häßler, 2024).

Mit der Christianisierung der Römer unter Kaiser Konstantin wurde die Aussetzung und der Infantizid unter Strafe gestellt (z. B. Häßler & Häßler, 2024). Der Verkauf des Kindes bei wirtschaftlicher Not blieb weiterhin erlaubt. Kinder wurden nur gezählt, wenn sie lebend geboren und „ganz“ zur Welt gekommen sind, selbständig geatmet, einen Schrei von sich gegeben hatten, im 7. bis 9. Monat geboren wurden und keine „monstra“ oder „progidium“ waren. Als diese wurden Neugeborene bezeichnet, die so schwere Missbildungen aufwiesen, dass sie nicht zu den Menschen gezählt wurden. Sie wurden nicht als Kind angesehen (z. B. Martens, 2002). Thomas von Aquin (1225 – 1274) betrachtete „monstra“ als „Wundergeburten“, da sie Gott besonders nahe waren. Jedoch dachten nicht alle seiner Zeit so und die von ihm und Kaiser Augustinus geprägte positive Einstellung kippte im 12./13. Jahrhundert ins Gegenteil. Anstelle von „Wundergeburten“ wurde hier von „Teufel und Dämonen“ gesprochen. Selbst Martin Luther (1483 – 1546) proklamierte das Ertränken solcher Kinder. Noch im 17. Jahrhundert wurden missgebildete Neugeborene gleich nach der Geburt getötet oder sogar verbrannt, ohne getauft worden zu sein (z. B. Martens, 2002). Mit dem Aufstieg des Feudalismus und der Christianisierung gewann das Kirchenrecht an Einfluss. Kindstötung, besonders von unehelichen Kindern, wurde als schweres Verbrechen

betrachtet. Frauen, besonders unverheiratete Mütter, waren oft Ziel von Anklagen und wurden hart bestraft (z. B. Häßler & Häßler, 2024).

Die Kirche betrachtete Kindstötung und Abtreibung als schwere Sünden, da ungetaufte Kinder durch diese Taten vom Himmel ausgeschlossen wurden. Die Kirche setzte sich gegen jegliche Form der Geburtenkontrolle ein und forderte harte Strafen für sexuelle Vergehen und Kindstötungen (z. B. Häßler & Häßler, 2024).

Neben religiösen und moralischen Aspekten spielten auch soziale Institutionen eine Rolle. Findelhäuser und Armenhäuser wurden oft als Schutzräume für ledige Mütter dargestellt, waren jedoch in Wirklichkeit Orte, an denen Kindersterblichkeit bewusst in Kauf genommen wurde. Ritzmann (2017) beschreibt, dass viele Findelkinder gezielt unterversorgt wurden, um die Kosten für ihre Aufzucht zu minimieren. Diese institutionalisierte Form der Kindstötung zeigt, dass der gesellschaftliche Umgang mit unerwünschten Kindern über Jahrhunderte hinweg von ökonomischen Erwägungen geprägt war (z. B. Ritzmann, 2017).

Frühe Neuzeit: Juristische Verfolgung und soziale Ausgrenzung

Mit der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532, dem ersten einheitlichen deutschen Gesetzbuch, wurde Kindstötung erstmals umfassend strafrechtlich geregelt. Die Tötung lebendig und vollständig geborener Kinder galt als schweres Verbrechen; „monstra“ – also schwer missgebildete Neugeborene – wurden dabei nicht als menschlich angesehen und von der Strafverfolgung ausgenommen (z. B. Brambring, 2010; Häßler & Häßler, 2024). Artikel 131 der CCC regelte explizit die Bestrafung von Frauen, die heimlich ein Kind gebären und es töteten (z. B. Häßler & Häßler, 2024). Dort heißt es:

„Wenn ein Weib sein Kind, das Leben und Gliedmaßen empfangen hat, heimlich boshaft tötet, werde es gewöhnlich lebendig begraben oder gepfählt, man solle aber, wo es sich machen lasse, sie lieber, um Verzweiflung zu verhüten, ersäufen. Wo das Verbrechen oft begangen werde, dürfe man aber zur Abschreckung das Eingraben und Pfählen auch benutzen oder die Übeltäterin mit glühenden Zangen vor dem Ertränken reißen, alles nach dem Rat der Rechtsverständigen.“ (zit. n. Häßler & Häßler, 2024, S. 40)

Trotz der gesetzlichen Grundlagen der CCC variierte die Bestrafung von Kindstötung stark je nach Region und sozialem Status der Täterinnen. Unverheiratete Mütter waren besonders häufig betroffen, während verheiratete Frauen seltener verfolgt wurden. Die Strafpraxis hing oft von lokalen Machtstrukturen ab (z. B. Häßler & Häßler, 2024).

Die fehlende Lebensfähigkeit fand auch später immer wieder als Unterscheidungsmerkmal von „monstra“ und Mensch Verwendung. Augustin von Leyser (1683 – 1752) unterschied die „monstra“ noch in „aus menschlicher“ und aus „viehischer Verbindung“. Bei letzterer Form sollte die Mutter gleich mitgetötet werden. In der Folge töteten Frauen ihre missgebildeten Kinder selbst, um sich nicht einem Vorwurf der Sodomie aussetzen zu müssen. Dies änderte sich erst mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zur Vererbungslehre. Jetzt wurde „die Vernunft“ als Unterschied zwischen Mensch und Tier angesehen. Als äußeres Kennzeichen galt die Schädelform, die auf ein gesundes Gehirn als „Organ der Seele“ hinwies. Damit wurde die Tötung von „Tieren“ gerechtfertigt. Erst mit dem Ende des 18. Jahrhunderts musste vor der Tötung die Zustimmung der Obrigkeit eingeholt werden. Dieses sicherlich auch in Bezug auf die Quantifizierung der Bevölkerung. Um missgebildete Kinder vor dem in der Praxis häufig verbreiteten „zur Seite schaffen“ zu schützen, wurden dazu ausführliche Bestimmungen im „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ von 1794 festgelegt. Diese Kinder hatten zwar keine bürgerlichen Rechte und kein Recht auf eine Familie, jedoch ein Recht auf Ernährung und Versorgung. In dieser Zeit wuchs das Interesse, die Ursachen von Missbildungen durch Obduktionen zu erforschen. Im Gegensatz zu Preußen wurde zur gleichen Zeit in Holland an der Tötung von „monstra“ mit Zustimmung der Obrigkeit festgehalten (z. B. Martens, 2002). In den schlimmsten Zeiten der Hexenverfolgung wurden zahlreiche Kindsmörderinnen als Hexe verurteilt, da die Richter davon ausgegangen sind, dass der Teufel seine Finger mit im Spiel hatte. Dies betraf insbesondere Frauen, die keine Angaben zum Kindsvater machen wollten oder konnten (z. B. Häßler & Häßler, 2024).

Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert

Mit dem Kindsmordedikt von 1765 wurden die Strafen für außerehelichen Geschlechtsverkehr abgeschafft und präventive Maßnahmen gegen heimliche Geburten eingeführt. Es verschärfte jedoch die Strafen für verdächtige Fälle von Kindstötungen. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 führte Regeln ein, die die Rechte lediger Mütter stärkten und das Ziel hatten, Kindstötungen durch soziale Unterstützung zu vermindern. Jedoch blieben Kindstötungen mit der Todesstrafe bedroht. Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahmen die Verurteilungen zum Tode ab und wurden von langjährigen Gefängnisstrafen abgelöst (z. B. Deutsch, 2024). In der Zeit der Aufklärung entstanden neue soziale Institutionen wie Findelhäuser und Gebäranstalten. Diese sollten helfen, Kindstötungen zu verhindern. Es entstand eine breitere Diskussion über die soziale Verantwortung für uneheliche Kinder und die Not der Mütter (z. B. Häßler & Häßler, 2024).

19. Jahrhundert: Vom Strafrecht zur Fürsorge

Erst mit dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 wurden die Verdachtsstrafen und die Todesstrafe für die Tötung unehelicher Kinder abgeschafft. Stattdessen wurden Kindsmörderinnen mit Zuchthaus bestraft. Diese Regelung blieb bis 1998 bestehen. Seither wird die Tötung eines Kindes während oder kurz nach der Geburt als Totschlag oder Mord bestraft (z. B. Deutsch, 2024).

Nationalsozialismus: Systematisierte Kindstötung

Die NS-Ideologie führte Kindstötungen auf eine neue Stufe der Systematisierung. Ab 1939 wurden mindestens 30 sogenannte „Kinderfachabteilungen“ eingerichtet, in denen Tausende von behinderten Säuglingen und Kleinkindern durch Sedierung getötet wurden. Das medizinische Personal führte diese Tötungen unter dem Deckmantel der „Erlösung“ durch, was eine direkte Fortführung sozialdarwinistischer Denkweisen des 19. Jahrhunderts darstellte. (Benzenhöfer, 2020; Klee, 2014; z. B. Obladen, 2016)

Außereuropäische Praktiken: Kulturen des Infantizids

Außerhalb der römischen und christlichen Kreise ist der Infantizid auch in den Bräuchen und Sitten verschiedener Völker bekannt: Afrikaner:innen der Region Fetu an der Goldküste und an der Loango-Küste töteten „Missgeburten“. Der Stamm der Kung in der Kalahari-Wüste tötete neben missgebildeten und kranken Kindern auch einen Zwilling bei Zwillingsgeburten oder Kinder von zu alten Müttern, da der Stamm davon ausging, dass die Versorgung nicht langfristig gewährleistet sein würde. Indigene Völker der Pampasgebiete überließen kranke und missgebildete Kinder wilden Hunden und Raubvögeln. Die Netsilik-Inuit ließen nur 10 bis 20 Prozent der Mädchen am Leben. Damit wurde die weibliche Population zahlenmäßig an die Verluste der Männer bei der Jagd angepasst. Erst mit der christlichen Missionierung wurde der Infantizid auf der polynesischen Insel Tikopia beendet. Auch in Japan war der Infantizid von missgebildeten Kindern und gesunden Mädchen bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich (z. B. Martens, 2002).

Diskussion

Die historische Betrachtung zeigt, dass Kindstötung in den unterschiedlichsten Gesellschaften nicht als einzelne Abweichung, sondern als kulturell eingebettete Praxis verstanden werden muss. Über Jahrhunderte hinweg lassen sich wiederkehrende Deutungsmuster erkennen, in denen religiöse, mythische, ökonomische und später wissenschaftlich-rassentheoretische Argu-

mentationen die Tötung von Neugeborenen legitimierten. Diese Vorstellungen verbanden sich immer wieder mit dem Ziel der sozialen, ökonomischen oder biologischen „Reinhaltung“ der Gesellschaft. Ideengeschichtliche Konstanten sind dabei die Verknüpfung von Körper, Wert und Norm, die systematische Abwertung von Abweichung sowie der Glaube an eine höhere Ordnung – sei sie göttlich, staatlich oder wissenschaftlich.

Trotz dieser Kontinuitäten lassen sich im Verlauf der Geschichte auch entscheidende Brüche identifizieren. Die *Constitutio Criminalis Carolina* markiert im 16. Jahrhundert den Beginn staatlicher Strafverfolgung von Kindstötung – allerdings mit starken Einschränkungen und weiterhin normativen Differenzierungen (z. B. „monstra“). Erst die Aufklärung im 18. Jahrhundert leitete einen langsamen Wandel ein, in dem sich die Perspektive auf Mütter, Schwangerschaft und Kind veränderte. Juristische Reformen und neue soziale Institutionen wie Findel- und Gebärhäuser führten zu ersten Versuchen staatlicher Prävention.

Die wohl tiefgreifendste Zäsur stellt das 20. Jahrhundert dar, in dem Kindstötung im Nationalsozialismus zur systematisch organisierten Biopolitik wurde. In den sogenannten „Kinderfachabteilungen“ wurden behinderte Kinder gezielt getötet – eingebettet in eine „pseudowissenschaftlich“ legitimierte, technokratisch durchorganisierte Vernichtungslogik. Diese Praxis macht deutlich, wie eng ideologische Vorstellungen, medizinische Autorität und staatliche Gewalt zusammenwirken können.

Für die pflegehistorische Bildung ergibt sich daraus eine doppelte Herausforderung: Zum einen geht es darum, vergangenes Unrecht aufzuarbeiten und die Rolle der Pflege in gewaltförmigen Strukturen sichtbar zu machen. Zum anderen zeigt sich, dass historische Analyse eine zentrale Grundlage für ethisches Handeln in der Gegenwart ist.

Die Auseinandersetzung mit Kindstötung sensibilisiert für Mechanismen der Entmenschlichung und macht deutlich, wie sehr pflegerisches Handeln in gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebettet ist. Es gilt, das professionelle Selbstverständnis im Spannungsfeld von Fürsorge, Kontrolle und Verantwortung zu schärfen. Besonders im Umgang mit vulnerablen Gruppen – etwa Neugeborenen, Behinderten oder Sterbenden – müssen historische Erfahrungen aktiv in die Ausbildung ethischer Urteilsfähigkeit einfließen. Die Geschichte lehrt uns nicht nur, wie Pflege und Gesellschaft war – sondern auch, was sie heute nicht wieder werden darf.

Literatur

- Benzenhöfer, U. (2020). *Kindereuthanasie in der NS-Zeit unter besonderer Berücksichtigung von Reichsausschussverfahren und Kinderfachabteilungen* (1. Auflage). Klemm + Oelschläger.
- Brambring, A. (2010). *Kindestötung (§ 217 a.F. StGB): Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Juristische Zeitgeschichte / Abteilung 3: Bd. 39.* de Gruyter.
- Deutsch, C. C. (2024). *Die strafrechtliche Behandlung der Kindstötung in Preußen vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart in der Bundesrepublik.* In F. Häßler, M. Dudeck & D. Schläfke (Hrsg.), *Kindstod und Kindstötung: Frank Häßler, Manuela Dudeck, Detlef Schläfke (Hrsg.) ; mit Beiträgen von C.C. Deutsch, I. Franke, J. Gunkel, F. Häßler, G. Häßler, V. Kolbe, M. Lammel, D. Schläfke, S.Weirich, F. Zack, F. Zamorski (2., aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 55–72).* MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Häßler, G. & Häßler, F. (2024). *Kindstötung in der Rechtsgeschichte.* In F. Häßler, M. Dudeck & D. Schläfke (Hrsg.), *Kindstod und Kindstötung: Frank Häßler, Manuela Dudeck, Detlef Schläfke (Hrsg.) ; mit Beiträgen von C.C. Deutsch, I. Franke, J. Gunkel, F. Häßler, G. Häßler, V. Kolbe, M. Lammel, D. Schläfke, S.Weirich, F. Zack, F. Zamorski (2., aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 31–54).* MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Klee, E. (2014). *„Euthanasie“ im Dritten Reich: Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“* (2. Aufl.). Fischer *Die Zeit des Nationalsozialismus: Bd. 18674.* Fischer Taschenbuch Verlag.
- Martens, C. (2002). *Geschichtlicher Überblick über Infantizid und den Umgang mit schwerst geschädigten Neugeborenen.* *Imago Hominis, 9(1), 27–40.*
- Obladen, M. (2016). *Despising the weak: long shadows of infant murder in Nazi Germany.* *Archives of disease in childhood. Fetal and neonatal edition, 101(3), F190–4.*
- Ritzmann, I. (2017). *Zwischen bürgerlicher Moral und wirtschaftlichem Kalkül: Stellenwert der kindlichen Gesundheit in Waisenhäusern des ausgehenden 18. Jahrhunderts.* In K. Nolte, C. Vanja, F. Bruns & F. Dross (Hrsg.), *Historia Hospitalium: Band 30 (2016/2017). Geschichte der Pflege im Krankenhaus: Schwerpunktthema des wissenschaftlichen Teils (S. 319–330).* LIT.
- Trus, A. (2021). *Die „Reinigung des Volkskörpers“: Eugenik und „Euthanasie“ im Nationalsozialismus : eine Einführung mit Materialien* (2. Aufl.). Metropol Verlag; Metropol.
- Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K. (2017). *Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland* (5. Auflage). Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft: Bd. 1022. Suhrkamp.